

Schutzkonzept reformiertes Kirchgemeindehaus (KGH) Eglisau, Version 24.10.2020

Grundsätzliches

Der Bundesrat hat am 18. Oktober 2020 aufgrund der neusten Entwicklung weitere Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie Covid-19 beschlossen:

In Kirchen, Kirchgemeinde- und Pfarrhäusern bzw. in jenen Räumlichkeiten darin, die öffentlich zugänglich sind, ist das Tragen von Schutzmasken demnach ab dem 19.10.20 obligatorisch, unabhängig davon, ob die Abstände eingehalten werden oder die Kontaktdaten erhoben werden.

Die Schulen und insbesondere Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sind von der neuen generellen Maskentragpflicht in Innenräumen ausgenommen. Für den Religionsunterricht und Angebote für Kinder gelten deshalb nach wie vor die Schutzkonzepte für den kirchlichen Unterricht und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die hier erwähnten Schutzmassnahmen bezwecken, trotz Zusammentreffen mehrerer Menschen, Neuerkrankungen so weit möglich zu verhindern und besonders gefährdete Personen zu schützen.

1. Hygiene

a. Es gilt eine allgemeine Maskentragepflicht in öffentlichen Innenräumen, also im gesamten Kirchgemeindehaus. Wenn sich eine Person alleine in einem Zimmer aufhält, kann darauf verzichtet werden.

b. Händehygiene

Beim Eingang, in der Küche und im Mehrzweckraum (MZR) im 1. OG stehen Händedesinfektionsmittel bereit. Ausserdem gibt es auf den Toiletten im EG und im 2. OG, in der Küche und im MZR die Möglichkeit, die Hände zu waschen. KEINE Handtücher sondern Papiertücher verwenden. Ein Plakat beim Eingang fordert zur korrekten Händehygiene auf.

b. Lüften

Alle Räume im KGH sollen während der Benutzung regelmässig (mindestens stündlich) quer-gelüftet werden, um die Konzentration der Aerosole zu vermindern.

2. Distanz halten

a. Büroräumlichkeiten

In allen Büros sollen 1.5 m Abstand eingehalten werden, was mit der jetzigen Einrichtung gut möglich ist.

b. Sitzungen

Das Sitzungszimmer ist so zu wählen, dass die 1.5 m Abstand eingehalten werden können. (2,25m² Platzbedarf pro sitzende Person). Ausgenommen davon sind Paare/Familien. Die 2,25m²/Person-Regel ist hilfreich, um die «Ausnützungsziffer» eines Raumes zu bestimmen, bzw. die maximale Anzahl von Personen, die sich unter Einhaltung der Abstandsregel im Raum befinden dürfen.

c. Erfassen von Kontaktdaten

Je nach Veranstaltung ist es sinnvoll die Kontaktdaten der anwesenden/teilnehmenden Personen zu erfassen (Name, Vorname, Telefonnummer, Adresse), auch wenn dadurch nicht mehr auf das Tragen einer Maske verzichtet werden kann. Die Erfassung ist so zu gestalten, dass bei einer Covid-19-Erkrankung das Contact Tracing umgesetzt werden kann. Auch wenn die Kontaktdaten aufgenommen werden, müssen alle weiteren Massnahmen ergriffen werden, um das Ansteckungsrisiko zu mindern.

Für jede Gruppe ist eine Person zu bezeichnen, die verantwortlich ist für die sichere Aufbewahrung der Kontaktdaten während 2 Wochen nach Durchführung und die anschliessende fachgerechte Entsorgung.

3. Reinigung

Regelmässig und zwingend nach jedem Anlass mit externen Gruppen, Vereinen oder Organisationen werden Türklinken, Treppengeländer, benutzte Tische/Stühle und Toiletten bedarfsgerecht gereinigt. Dabei werden die Räume auch gut gelüftet.

4. Vermietungen

Werden Räume an externe Gruppen, Vereine oder Organisationen vermietet, müssen sich diese an ihr eigenes Schutzkonzept halten und sind dafür verantwortlich dass die Schutzmassnahmen eingehalten werden. Die reformierte Kirchgemeinde Eglisau ist nicht dafür verantwortlich.

5. Covid19- und weitere Erkrankte

Kranke Personen sollen zu Hause bleiben und ebenfalls Personen, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten.

24.10.20, Birgitta Jakob,
Präsidentin ref. Kirchenpflege Eglisau